

Zwischenruf

Das Jugendwohnen als Teil der Jugendsozialarbeit stärken

Unter dem Dach des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens finden junge Menschen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten ein Zuhause. Unabhängig von Herkunft, Religion und sozialem Status bilden die Jugendlichen eine Gemeinschaft, in der sie sich entfalten und entwickeln können. Da die jungen Menschen häufig Bezug zu unterschiedlichen Rechtskreisen haben, wird das Jugendwohnen von Jugendämtern, Jobcentern, Arbeitsagenturen, Ausbildungsbetrieben und Schulen als wichtiger Partner bei der sozialpädagogisch begleiteten Unterbringung wahr- und in Anspruch genommen. Die damit verknüpfte heterogene Finanzierungsstruktur des Jugendwohnens ermöglicht auf der einen Seite eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote und Zielgruppen und stärkt so die hohe sozialintegrative Funktion des Jugendwohnens. Andererseits wurde in den zurückliegenden Wochen der pandemiebedingten Schließung bzw. Angebotsreduzierung in den Einrichtungen ebenso deutlich, dass die heterogene Finanzierungsstruktur des Jugendwohnens auch dazu führen kann, dass die politische Verantwortlichkeit zwischen den Zuwendungsgebern ungeklärt bleibt. Umso mehr ist es Anliegen der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. und des Verbands der Kolpinghäuser (VKH) e. V., das Jugendwohnen als Teil der Jugendsozialarbeit zu stärken und weiterzuentwickeln. Enttäuschend ist für uns, dass das Jugendwohnen keinen Einzug in den Abschlussbericht des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ gefunden hat. Wir rufen daher dazu auf, das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen im Rahmen der Novellierung des SGB VIII als inklusives Angebot zu stärken, auszubauen und explizit im SGB VIII zu verankern.

Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen ist als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 (3) SGB VIII eine Aufgabe der der Kinder- und Jugendhilfe. Es richtet sich an junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung. Grundsätzlich gilt, dass alle Bewohner*innen durch das sozialpädagogische Angebot der Einrichtungen des Jugendwohnens in ihrer Ausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung unterstützt und begleitet werden.

Ausbildung für alle jungen Menschen sichern

Das zentrale Anliegen der Jugendsozialarbeit und des Jugendwohnens, allen jungen Menschen Ausbildung zu ermöglichen, hat die Bundesregierung bereits 2018 aufgegriffen. Im Rahmen ihrer „Offensive für Bildung“ hatte die Regierung angekündigt, das Jugendwohnen als *Mobilitätshilfe* auf dem Ausbildungsmarkt zu stärken: *„Wir wollen Hilfen für stärkere und schwächere Jugendliche fortentwickeln und wollen mehr Betriebe für die Ausbildung gewinnen, besonders auch Klein- und Kleinstbetriebe. Wir wollen Probleme bei der Passgenauigkeit auf dem Ausbildungsmarkt insbesondere durch verbesserte Mobilitätshilfen reduzieren“* (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018, S. 30). Bislang wurde diese Ankündigung nicht eingelöst. Der Ausbau des Jugendwohnens ist aus unserer Sicht jedoch ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil, um das Recht junger Menschen auf Ausbildung und Teilhabe zu gewährleisten.

Aktuell wirkt sich die Corona-Krise unmittelbar auf den Ausbildungsmarkt aus. Für das kommende Ausbildungsjahr ab August 2020 wird ein starker Einbruch der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze erwartet. Viele Auszubildende können ihre Ausbildung nicht erfolgreich weiterführen oder abschließen. Hinzu kommt die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Wohnen und Leben im Jugendwohnen pandemiebedingt möglich ist. Ebenso stellt der Berufsbildungsbericht 2020 unmissverständlich klar, dass für viele junge Menschen angesichts wachsender Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt und weiterhin hoher Ausbildungslosigkeit Unterstützung notwendig ist. Dass nur noch weniger als 20 Prozent aller Betriebe ausbilden, reduziert die Chancen erheblich, am Heimatort einen Ausbildungsplatz zu finden. Die Mobilität der Auszubildenden wird zunehmend bedeutender; die Mietpreisentwicklung in Ballungsräumen macht es den Auszubildenden jedoch oft unmöglich, eine bezahlbare Unterkunft zu finden. Zudem ist längst nicht jede*r – und dies betrifft nicht allein die minderjährigen – Auszubildende gut dafür gerüstet, eigenverantwortlich Haushalt und Alltag zu meistern.

Positiv bewerten wir, dass das neue „Arbeit-von-morgen-Gesetz“¹ nun das Jugendwohnen explizit als *„sozialpädagogisch begleitete Wohnformen“* in § 61 (2) SGB III benennt und stärkt. Zugleich werden mit der Gesetzesänderung nicht nur für Minderjährige, sondern auch für junge Volljährige bis 27 Jahre Entgelte im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe für sozialpädagogische Begleitung zuerkannt. Das Jugendwohnen als sozialpädagogisch begleitete Wohnform für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre hat somit rechtlich im Bereich der Arbeitsförderung eine Stärkung erfahren. Diese Chance gilt es zu nutzen, um das Jugendwohnen auszubauen und innovative Ansätze des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens zu erproben.

Das Jugendwohnen im Prozess der Inklusion

Die notwendige Stärkung des Jugendwohnens umfasst seine inklusive Öffnung. Das Jugendwohnen ist z. B. herausgefordert, jungen Menschen mit großem Unterstützungsbedarf (besser) gerecht zu werden und neue Zugänge zu schaffen. Die inklusive und partizipative Ausrichtung der pädagogischen Angebote erfordert versierte Fachkräfte. Für junge Menschen mit

¹ Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

unterschiedlichen Bedarfen (z. B. durch Beeinträchtigung der Mobilität oder der Sinnesorgane, Lernbeeinträchtigungen, psychische Erkrankungen etc.) muss in den Einrichtungen des Jugendwohnens ein entsprechendes und an bewährten fachlichen Standards der Eingliederungshilfe ausgerichtetes individuelles Unterstützungsangebot bereitstehen. Das fängt an mit Informationsmaterialien in leichter Sprache oder der Unterstützung bei der Antragsstellung gegenüber Behörden bis hin zur persönlichen Assistenz zur Bewältigung des Alltags und einer Ausbildung. Um barrierearme Räumlichkeiten garantieren zu können, sind bauliche Investitionen unverzichtbar.

Wohnungslosigkeit junger Menschen begegnen

Der Auszug junger Menschen aus dem Elternhaus ist unterschiedlich motiviert und zum Beispiel ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt oder familiär bzw. persönlich begründet. Nicht selten kommt es zu Überschneidungen der Beweggründe. Besondere persönliche Bedarfe und Notlagen begründen eine Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen – unabhängig vom Wohnort der Herkunftsfamilie. Zunehmend nehmen Jugendwohnheime junge Menschen in prekären Übergangssituationen auf, die von Armut und Wohnungslosigkeit betroffen sind. Auffallend stark stieg hier in den letzten Jahren die Zahl von unterstützungsbedürftigen Care Leavern, die aufgrund ihrer Volljährigkeit vorherige Hilfesysteme verlassen mussten.² Aktuelle Befunde zur Wohnungslosigkeit junger Menschen zeigen, dass die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen mit den tatsächlichen Anforderungen in der Praxis nicht Schritt halten. Vielerorts steigt der Bedarf an kurz- und langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für junge Erwachsene, obwohl in den letzten Jahren die Kapazitäten bereits angehoben wurden³. Allerdings reicht dieser Zuwachs nicht aus. Vielerorts müssen Anfragen der Jugendämter abgewiesen werden, da die Einrichtungen ausgelastet sind. Neben der rechtlichen Absicherung ist das Aufstocken finanzieller Ressourcen unverzichtbar.

Das Jugendwohnen mit der Novellierung des SGB VIII stärken

Mit der Reform des SGB VIII soll die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgerichtet werden. Der Gesetzgeber hat zudem angekündigt, dass Jugendliche und junge Volljährige verlässlicher in das Erwachsenenleben begleitet werden sollen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Übergänge gelegt werden. Aus Sicht der BAG KJS und des VKH geht diese Überlegung in die richtige Richtung. Unsere Erfahrungen in den Einrichtungen zeigen, dass gute sozialpädagogische Begleitung in dieser Umbruchsphase ein unverzichtbares Erfordernis für junge Menschen ist, die fern der Familie und des gewohnten Lebensumfeldes Ausbildung, Verselbständigung und persönliche Krisen meistern müssen.

² Rund 80 % der Jugendlichen haben stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit 18 Jahren zu verlassen; spätestens jedoch endet diese Hilfe mit 21 Jahren. Vgl. Positionspapier BAG KJS und BVkE „Die Jugendphase endet nicht mit 18 Jahren!“

³ Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist zwischen 2006 und 2016 sowohl die Anzahl der beschäftigten Personen als auch die Zahl der Einrichtungen deutlich gestiegen. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018, S. 130 ff, <https://shop.budrich-academic.de/wp-content/uploads/2019/01/9783847413400.pdf?v=3a52f3c22ed6>

Fachlich gilt für die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII: Soziale Integration heißt Teilhabe, Ausbildung und Wohnen. Als Teil der Jugendsozialarbeit erfüllt das Jugendwohnen verschiedene Schlüsselfunktionen für junge Menschen und ist integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Bisher investiert die kommunale Jugendhilfe bundesweit gerade einmal 0,3 Prozent ihrer Mittel in das Jugendwohnen als Leistung der Jugendsozialarbeit bzw. Jugendhilfe.

Bei einer Belegung über die Jugendämter auf Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 (3) SGB VIII kommen diese auch für die Wohnkosten auf; teilweise sind auch die Jobcenter an der Finanzierung beteiligt. Auszubildende, die mobilitätsbedingt und regelhaft im Jugendwohnheim untergebracht sind, können ihren Wohnheimplatz in bestimmten Fällen über die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 61 SGB III finanzieren. Blockschüler*innen, die nur für bestimmte Ausbildungsabschnitte das sozialpädagogisch begleitete Wohnangebot nutzen, müssen die Unterbringungskosten selber tragen und werden dabei in manchen Bundesländern durch staatliche Zuschüsse unterstützt.⁴ Auch Minderjährigen ermöglicht das Jugendwohnen eine Unterbringung im Rahmen ihrer Ausbildung oder bei Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie – die Einrichtung muss dann eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen. Während das Jugendwohnen zusätzlich aus anderen Quellen und häufig rechtskreisübergreifend finanziert wird, muss die Förderung junger Menschen mit Bedarf an intensiverer sozialpädagogischer Begleitung häufig über den § 13 (1) SGB VIII sichergestellt werden.

Die Novellierung des SGB VIII muss zu einer Stärkung des Rechtsanspruchs auf Jugendsozialarbeit und sozialpädagogisch begleitetes Wohnen für junge Menschen bis 27 Jahre führen. Dieses würde insbesondere eine bessere Unterstützung für Care Leaver, junge Geflüchtete und von Obdachlosigkeit bedrohte junge Menschen ermöglichen.

- Zukünftig muss das „sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen“ als Fachbegriff Eingang in § 13 (3) des SGB VIII finden. Das würde der steigenden Bedeutung des Jugendwohnens als festem Bestandteil der Jugendsozialarbeit besser gerecht werden.
- Die unverbindliche „kann“-Regelung ist in eine verbindliche „soll“-Regelung zu ändern, um Rechtssicherheit und Verbindlichkeit insbesondere für die betroffenen jungen Menschen zu schaffen.
- Die Anforderungen und Leistungen eines inklusiven Jugendwohnens müssen sich dabei finanziell in Leistungsansprüchen und Entgelten widerspiegeln.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen – auch mit Behinderung – muss berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Unabhängige Ombudsstellen können jungen Menschen zu ihrem Recht auf Unterstützung und Förderung verhelfen und zur Lösungsfindung bei individuellen Problemlagen vor Ort beitragen. Solche Stellen sind auf kommunaler Ebene verpflichtend einzurichten.

⁴Zu beachten ist, dass die Jugendwohnheime bundesweit unterschiedlich aufgestellt sind. Die Belegungs- und somit Finanzierungsstruktur variiert individuell, aber insbesondere je nach Bundesland: Während in Bayern und Baden-Württemberg viele Jugendwohnheime vorwiegend Blockschüler*innen beherbergen, sind in den anderen Bundesländern gemischte Belegungen vorherrschend. Bundesweit haben ca. 42 % der sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnheime eine gemischte Bewohnerstruktur, 20 % der Häuser beherbergen ausschließlich Blockschüler*innen und ca. 37 % bieten ausschließlich Dauerbewohner*innen eine Unterkunft.

Um das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen zu stärken und rechtlich abzusichern, schlagen die BAG KJS und der VKH folgende Formulierung für einen modernisierten § 13 (3) SGB VIII vor:

„Junge Menschen haben ein Recht auf Wohnen. Ihnen soll während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen und bei der beruflichen Eingliederung das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen zur Verfügung gestellt werden. Zielgruppe des Jugendwohnens sind junge Menschen in Schule, Berufsausbildung, Maßnahmen des SGB II und SGB III sowie in Maßnahmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit. Daneben können besondere persönliche Bedarfe und Notlagen Unterkunft im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen begründen. Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen ist stets eine Leistung der Jugendhilfe, unabhängig davon, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe diese Jugendhilfeleistung finanziert. Während der Unterbringung im Jugendwohnen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 sowie notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.“

Auch wenn rechtliche Änderungen für eine tatsächliche Stärkung des Jugendwohnens in der Praxis nicht ausreichend sind, wären diese nicht nur ein wichtiger Anstoß, sondern auch ein klarer Auftrag für die Kommunen, aktiv zu werden. Beispielhafte Aufbrüche sind bereits an einigen Orten zu verzeichnen, wo Jugendämter im Rahmen der Jugendberufshilfe oder zur Vermeidung von Notlagen in das Jugendwohnen (erstmalig oder wieder) umfassend investieren. Als Bundesorganisationen tragen wir gemeinsam mit unseren Einrichtungen und Trägern dazu bei, das Jugendwohnen als Angebot der Jugendsozialarbeit weiter zu stärken.

*Düsseldorf/Berlin, 18. Juni 2020
Die Vorstände BAG KJS und VKH*

Fachliche Ansprechpartnerinnen:

Alissa Schreiber (VKH) schreiber@kolpinghaeuser.de

Andrea Pingel (BAG KJS) andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de